

Umsetzung der Corona Maßnahmen im Fahrerlaubnis-Prüfbetrieb der Technischen Prüfstelle in Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg



Auto Service



I. Allgemeine Grundsätze

- Die Einhaltung der aktuellen Empfehlungen der Behörden zur Gesunderhaltung gilt für alle Beteiligten als Voraussetzung für die Prüfungsdurchführung. Zeigen Bewerber*innen Symptome, die auf eine Atemwegserkrankung hindeuten, kann eine Prüfung nicht stattfinden.
- Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung zu schützen, sind das Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter), eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Tragen einer entsprechenden Schutzmaske die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

II. Maßnahmen hinsichtlich der Disposition/Organisation

- Die Technische Prüfstelle wird den Fahrschulen zur koordinierten Weiterführung des Prüfbetriebes, insbesondere der Abläufe und Umfänge zur Disposition unter Beachtung der jeweils gültigen Regelungen möglichst frühzeitig kommunizieren.
- Prüfungen können nur bei zweifelsfreier Gesundheit aller Beteiligten stattfinden – werden vom aaSoP am Prüfungstermin auffällige Krankheitssymptome festgestellt, so ist dieser berechtigt die Prüfung abzulehnen.
- Entfällt ein Bewerber krankheitsbedingt, so soll frühestmöglich ein anderer Bewerber diesen Prüfplatz nutzen können. Das auf Grund der Pandemie bedingte zeitlich gestaute Aufkommen soll somit schnellstmöglich abgebaut werden können. Die Vorlage eines Attestes bzw. einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung soll weitestgehend von allen Beteiligten nicht zum Ausfall des Prüftermins führen.
- TÜV SÜD / TÜV Hanse bittet alle Fahrschulen um eine proaktive Unterstützung, indem Stornierungen in dieser Lockdown-Zeit so frühzeitig wie möglich an das zuständige TÜV SÜD / TÜV Hanse Fahrerlaubnisbüro gemeldet werden.

III. Durchführung Theoretische und Praktische Fahrerlaubnisprüfungen

- Sofern Behörden notwendige persönliche Schutzmaßnahmen verbindlich vorschreiben (z. B. Tragen von Schutzmasken), ist jede*r Bewerber*in für die Einhaltung selbst verantwortlich. Bei Nichteinhaltung lehnt TÜV SÜD / TÜV Hanse die Prüfung kostenpflichtig ab.
 - **Hamburg:**
Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an Fahrerlaubnisprüfungen ist in jedem Fall das Tragen einer **medizinischen Maske** („OP-Maske“) aller Beteiligten. Bewerber*innen und Fahrlehrer*innen müssen das **3-G-Zugangsmodell** anwenden, ersatzweise darf auch das 2-G-Zugangsmodell angewendet werden.

- **Bayern:**
Zum 24.11.2021 ist in Bayern eine neue Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft getreten.

Das Tragen einer **FFP2 Maske** ist für die Teilnahme an Theoretischen und Praktischen Prüfungen verpflichtend.

Des Weiteren können bei der Durchführung von Theoretischen und Praktischen Fahrerlaubnisprüfungen auch ungeimpfte bzw. nicht-genesene Personen zugelassen werden, die bei Zugang über einen negativen PCR-Test verfügen, der nicht älter als 48 Stunden ist (**3G plus-Regelung**) (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 der 15. BayIfSMV).

- **Baden-Württemberg:**
Zum 12.01.2022 ist in Baden-Württemberg eine neue Corona-Verordnung in Kraft getreten. Es gelten für Fahrerlaubnisprüfungen (Theorie und Praxis) innerhalb der vier Stufen:

Basisstufe

- Keine 3G-Regelung für die Durchführung von TFEP und PFEP
- Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Warnstufe

- **3G-Regelung für Bewerber*innen und Fahrlehrer*innen** im Rahmen von TFEP und PFEP
- Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Innerhalb geschlossener Räume (Theorieprüfräume und Prüfungsfahrzeug) müssen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

Alarmstufe & Alarmstufe II

- **3G-Regelung für Bewerber*innen und Fahrlehrer*innen** im Rahmen von TFEP und PFEP
- Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Innerhalb geschlossener Räume (Theorieprüfräume und Prüfungsfahrzeug) müssen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen.

Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Der Eintritt dieser Stufen wird durch das Landesgesundheitsamt festgestellt und bekanntgegeben.

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19/>

Neu

Für alle drei Bundesländer gilt seit dem 15.01.2022 - in Bezug auf den Genesenenstatus - laut §2 SchAusnahmV und dem Robert Koch-Institut:

- a. Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein und
- b. das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen und
- c. das Datum der Abnahme des positiven Tests darf höchstens 90 Tage zurückliegen.

Des Weiteren bitten wir bei einem Nachweis des vollständigen Impfschutzes um die Einhaltung der erforderlichen Anzahl an Impfdosen nach Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts.

Sollte kein entsprechender Nachweis bzw. eine vorgeschriebene Maske zum jeweiligen Prüfungstermin vorgelegt / getragen werden, sind die Prüf Voraussetzungen nicht erfüllt und die jeweilige Fahrerlaubnisprüfung muss somit leider kostenpflichtig abgelehnt werden.

IV. a. Sonstiges zur Durchführung Theoretische Fahrerlaubnisprüfungen

- Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in den Zugangs- und Wartebereichen, sowie den Prüfräumen gemäß des TÜV SÜD Schutz- und Hygienekonzepts dringend zu beachten. Auf eine Begleitung der Bewerber*innen durch Fahrlehrer*innen oder Dritte bis zum Prüfungsraum soll verzichtet werden.
- Die Theoretische Prüfung wird nur an geeigneten Örtlichkeiten, mit der Verfügbarkeit von Sanitäreinrichtungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen durchgeführt (z.B. TÜV SÜD Service Center; bei TÜV Hanse weiterhin nur am TÜV Hanse Service-Center Mitte). Wir bitten um Verständnis, dass es im Rahmen der Coronapandemie und in Bezug auf die umzusetzenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu geringfügigen Verzögerungen beim Prüfungsbeginn kommen kann.
- Darüber hinaus werden weitere organisatorische Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung von Abstandsregeln ergriffen werden, z. B.: Kennzeichnung von Laufwegen, ggfs. Anpassung der Prüfungsplätze in den Prüfräumen (abhängig von der Ausgestaltung des Prüfraumes)
- Gilt für die Durchführung von Theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen, gemäß der aktuell gültigen Verordnung des jeweiligen Bundeslands, eine Maskenpflicht, ist dieser zu entsprechen. Bei Nichteinhaltung lehnt TÜV SÜD die Prüfung kostenpflichtig ab.
- Einplanen von Vorbereitungszeiten zur Lüftung/Desinfektion. Entsprechende Hinweise/Markierungen sind zu beachten.

IV. b. Sonstiges zur Durchführung Praktische Fahrerlaubnisprüfungen

- Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Voraussetzungen in den Wartebereichen der Abfahrorte sind dringend zu beachten – die Fahrschulen sind angehalten, die Bewerber*innen entsprechend zu informieren; auf eine Begleitung der Bewerber*innen im Wartebereich ist zu verzichten.
- Die Prüfungsfahrt beginnt und endet nur an geeigneten Örtlichkeiten, die eine Verfügbarkeit von Sanitäreinrichtungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleisten (z.B. TÜV SÜD Service Center an Prüforten). Wir bitten um Verständnis, dass es im Rahmen der Coronapandemie und in Bezug auf die umzusetzenden Schutz- und Hygienemaßnahmen zu geringfügigen Verzögerungen beim Prüfungsbeginn kommen kann.
- Die Klärung der Prüfungsvoraussetzungen, die Identitätsprüfung, die Fahrtechnische Vorbereitung, die Instruktion und das Rückmeldegespräch sollten möglichst außerhalb des Prüfungsfahrzeugs unter Wahrung der notwendigen Abstandsregeln erfolgen.
- Gilt für die Durchführung von Praktischen Fahrerlaubnisprüfungen, gemäß der aktuell gültigen Verordnung des jeweiligen Bundeslands, eine Maskenpflicht für im Fahrzeug befindliche Personen, ist dieser zu entsprechen. Bei Nichteinhaltung lehnt TÜV SÜD die Prüfung kostenpflichtig ab.
- Für die Einhaltung notwendiger persönlicher Schutzmaßnahmen ist jede*r Teilnehmer*in selbst verantwortlich.

- Wir bitten die Fahrschulen mehr denn je, die Hygiene in den Prüfungsfahrzeugen zu gewährleisten:
 - Beachtung der grundlegenden Empfehlungen des RKI
 - ausreichende Lüftung des Fahrzeugs zwischen Prüfungsfahrten, ggf. erforderliche Reinigungs- bzw. Desinfektionsmaßnahmen
 - ausreichende Belüftung im Prüfungsfahrzeug während der Prüfungsfahrt
- Bei der Begleitung von Prüfungen der Klassen A und T kann der aaSoP auch grundsätzlich ‚hinten rechts‘ sitzen.
- An der Prüfungsfahrt nehmen nur die erforderlichen Personen teil. Ausnahme: aaSoP und Fahrlehrer in Ausbildung.
- Die Rotation der aaSoP bei den Fahrschulen wird im Zeitraum dieser Ausnahmesituation reduziert (Nachvollziehbarkeit Infektionskette).

Weitere mitgeltende Unterlagen:

- Allgemeinverfügung des jeweiligen Bundeslandes, sowie weitergehende Erlasse.